

SKOS CSIAS COSAS

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Conférence suisse des institutions d'action sociale
Conferenza svizzera delle istituzioni dell'azione sociale
Conferenza svizra da l'agid sozial

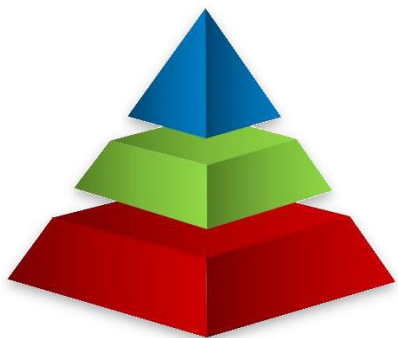
SKOS-Richtlinien 2020

Übersicht der Anpassungen in den nachgeführten Richtlinien

Ausgangslage

Die SKOS-Richtlinien werden regelmässig revidiert und so den aktuellen Anforderungen angepasst. Bei der Überarbeitung der Richtlinien 2020 handelt es sich um eine Nachführung. Im Gegensatz zu den inhaltlichen Revisionen von 2015 und 2016 handelt es sich um eine redaktionell überarbeitete und neu strukturierte Auflage der Richtlinien. Insbesondere wurden keine Änderungen bei der Höhe der wirtschaftlichen Hilfe vorgenommen. Daher ergeben sich keine Kostenfolgen für Kantone und Gemeinden.

Die bestehenden Richtlinien wurden zeitgemässer formuliert und neu strukturiert. Sie werden neu in folgende Kategorien gegliedert:



Richtlinien: Zentrale Normen zur Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe.

Erläuterungen: Hintergrundinformationen zu den Richtlinien und weiterführende Informationen.

Praxishilfen: Hinweise auf Grundlegendokumente, Merkblätter, Empfehlungen, Praxisfälle, Musterdokumente und Bundesgerichtsurteile.

Weil sich in den nachgeführten Richtlinien die Einteilung der Kapitel geändert und die Aufteilung in die oben genannten Kategorien erfolgte, ist eine direkte Gegenüberstellung von bisherigen und neuen Texten in Form einer Synopsis nicht möglich. Um dennoch einen guten Überblick zu erhalten, wird nachfolgend anhand der einzelnen Kapitel erläutert, welche Änderungen im Rahmen der Nachführung eingeflossen sind.

Wenn ein Unterkapitel nicht explizit genannt wird, beschränken sich die Arbeiten darin auf eine Trennung von Richtlinien und Erläuterungen sowie eine sprachliche Überarbeitung. Diese Übersicht ist als Hilfestellung zum Ausfüllen des Fragebogens für die Vernehmlassung gedacht.

A. Allgemeiner Teil

Das neue Kapitel A «Allgemeiner Teil» entspricht dem bisherigen Kapitel A « Voraussetzungen und Grundsätze». Die bisher formulierten Prinzipien, Recht und Pflichten wurden übernommen.

Folgende Anpassungen wurden vorgenommen:

- **Prinzipien der Sozialhilfe:** «Ursachenunabhängigkeit» wird neu explizit als Prinzip abgebildet, es war bisher im Prinzip «Bedarfsdeckung» enthalten.
- **Anpassung nach der Vernehmlassung, März 2020:** Im Kapitel A.3. (Prinzipien der Sozialhilfe) wird unter Ziff. 1 der Abschnitt zum Thema «Menschenwürde» aufgenommen in der Form, wie er in den bisherigen Richtlinien unter Punkt A.4. aufgeführt wird. Im Vernehmlassungsentwurf war dieser Abschnitt nicht mehr enthalten.
- **Rechte und Pflichten:** Neu wird explizit festgehalten, dass Datenschutzbestimmungen zu beachten sind. Zudem wurde näher erläutert, worauf sich Auskunftspflicht und Meldepflichten beziehen und dass Ermessensspielräume bei der Rechtsanwendung zu berücksichtigen sind.
- **Hilfe in Notlagen:** Der Geltungsbereich der Hilfe in Notlage (Nothilfe) wird klarer von der Sozialhilfe abgegrenzt und es wird konkretisiert, worauf sich die Hilfe in Notlagen bei Personen ohne Recht auf Verbleib in der Schweiz begrenzt.

B. Persönliche Hilfe

Das Kapitel B «Persönliche Hilfe» wurde neu geschaffen. In den bisherigen Richtlinien wurde die persönliche Hilfe unter Punkt A.3 definiert. Die persönliche Hilfe wird so stärker betont und neu explizit als Ergänzung oder zur Verhinderung von wirtschaftlicher Sozialhilfe genannt.

C. Materielle Grundsicherung

Das neue Kapitel C «Materielle Grundsicherung» fasst die bisherigen Kapitel B «Materielle Grundsicherung» und C «Situationsbedingte Leistungen» zusammen. Die wichtigen Eckpunkte bleiben unverändert, insbesondere die Höhe des Grundbedarfs, die Reduktion des Grundbedarfs bei jungen Erwachsenen und die situationsbedingten Leistungen. Folgende Anpassungen wurden vorgenommen:

- **Anspruchsvoraussetzungen:** Der Begriff der Unterstützungseinheit wird jetzt in den Richtlinien definiert.
- **Grundbedarf:** Die Positionen des Warenkorb, welche von unterstützten Personen über den Grundbedarf für den Lebensunterhalt zu finanzieren sind, werden detaillierter als bisher aufgeführt.
- **Grundbedarf für Personen in stationären Einrichtungen:** Neu wird nicht mehr eine Spannweite vorgegeben, in welcher der besondere Grundbedarf für Personen in stationären Einrichtungen festgelegt werden soll. Stattdessen wird auf die kantonal anerkannten Beiträge für persönliche Auslagen im Geltungsbereich des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) verwiesen.
- **Wohnkosten:** Das Kapitel wurde nachgeführt mit Richtlinien zur Unterstützung rund um Beginn und Beendigung von Mietverhältnissen.

- **Situationsbedingte Leistungen (SIL):** Das Kapitel wurde mit der inhaltlichen Revision der SKOS-Richtlinien 2017 vollständig überarbeitet und daher jetzt nur sprachlich angepasst.

D. Leistungsbemessung

Das neue Kapitel D «Leistungsbemessung» fasst die bisherigen Kapitel E und F zusammen. Es wird umfassender erläutert, welche Einnahmen und Vermögen bei der Prüfung der Bedürftigkeit zu berücksichtigen sind. Zudem werden zahlreiche Fragen zur Subsidiarität der Sozialhilfe geklärt (z.B. Vorrang von vorgelagerten Leistungen, Unterhaltsansprüche, Verwandtenunterstützung). Folgende Anpassungen wurden vorgenommen:

- **«Einnahmen» und «Vermögen»:** Die Begriffe werden in den Erläuterungen näher erläutert.
- **Vermögen:** Bei den Vermögensfreibeträgen auf Leistungen aus Genugtuung und Integritätsentschädigung wird neu auf die Vermögensfreibeträge verwiesen, wie sie bei der Berechnung von jährlichen Ergänzungsleistungen gemäss Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung per 1. Januar 2021 gelten werden.
- **Altersvorsorge:** Die Richtlinien berücksichtigen beschlossene Gesetzesänderungen in der 2. Säule.
- **Finanzielle Ansprüche gegenüber Dritten:** Der rechtliche Rahmen zur Geltendmachung von finanziellen Ansprüchen gegenüber Dritten (Ehe, Partnerschaft, Konkubinat, Verwandtschaft, Eltern) wurde für die Praxis der Sozialhilfeorgane aufbereitet und Zuständigkeiten wurden geklärt.
- **Anpassung nach der Vernehmlassung, März 2020:** In der Praxishilfe «**Erweitertes SKOS Budget**» wird eine Anrechnung des Säule 3a Beitrags nur für Selbständigerwerbende festgehalten, die keine Pensionskasse haben. Im Vernehmlassungsentwurf war eine Anrechnung auch für Arbeitnehmende vorgesehen.

E. Rückerstattung

Das Thema Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen wird neu in einem eigenen Kapitel E geregelt. Bisher wurde dieses Thema an verschiedenen Stellen erwähnt, insbesondere unter E.3. Allgemeine Grundlagen zur Rückerstattung von rechtmässig und unrechtmässig bezogener Sozialhilfe wurden für die Praxis von Sozialhilfe umfassend aufbereitet. Insbesondere werden die verschiedenen Möglichkeiten zur Sicherung einer Rückerstattung von bevorschussender Sozialhilfe detailliert aufgezeigt.

- **Vermögensfreibeträge zur Bestimmung von günstigen Verhältnissen:** Die Freibeträge orientieren sich neu an den Vermögensfreibeträgen, wie sie bei der Berechnung von jährlichen Ergänzungsleistungen gemäss Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung per 1. Januar 2021 gelten werden.
- **Rückerstattungspflichtige Personen:** Es wird nachgeführt, dass Minderjährige und junge Erwachsene während der Erstausbildung von der Pflicht zur Rückerstattung von rechtmässig bezogener Sozialhilfe ausgenommen sind, nicht aber deren unterhaltspflichtigen Eltern.

F. Auflagen, Sanktionen, Ablehnung und Einstellung

Die Themen rund um «Auflagen, Sanktionen, Ablehnung und Einstellung» von Unterstützungsleistungen werden neu in einem eigenen Kapitel geregelt. Bisher sind diese Richtlinien im Unterkapitel A.8 geregelt. Die wichtigen Eckpunkte bleiben unverändert, insbesondere der Sanktionsrahmen oder die Voraussetzungen zur Einstellung von Sozialhilfe. Folgende Anpassungen wurden vorgenommen:

- **Sanktionen bei Kindern und Jugendlichen:** Bei Sanktionen wird explizit auf die Interessen von Kindern und Jugendlichen hingewiesen. Gemäss Erläuterungen ist deren Unterstützungsanteil grundsätzlich von Sanktionen auszunehmen.
- **Anpassung nach der Vernehmlassung, März 2020:** Im Kapitel F.2 (Sanktionen) wird die Empfehlung zur Aufhebung von Sanktionen bei Verhaltensänderung relativiert: «Nach Erfüllen der Auflagen sind darauf bezogene Kürzungen in der Regel aufzuheben. Bei wiederholtem und schwerwiegendem Fehlverhalten können Kürzungen bis zum Ablauf der Fristen fortgeführt werden.»

Bern, September 2020/as